

Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

Nachweis der Elterneigenschaft für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023

Zum 01.07.2023 tritt das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) in Kraft. Der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung ist nunmehr davon abhängig, wie viele Kinder der oder die Beschäftigte hat und wie alt diese sind (Kinder werden maximal bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt).

Erklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin: _____

Hiermit bestätige ich wie folgt:

Ich bin kinderlos

Ich habe Kinder, wie folgt:

	Vorname	Familienname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Für jedes angegebene Kind habe ich einen Nachweis beigefügt.

Als Nachweis gilt z.B:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis
- Adoptionsurkunde

Für nach dem 30.06.2023 geborene Kinder lege ich einen Nachweis des Kindschaftsverhältnisses unaufgefordert vor.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer